

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 48 (1973)
Heft: 10

Artikel: Wohnbauprobleme gestern, heute und morgen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vom Bundesrat eingesetzte Stabsgruppe zur *Dämpfung der Überkonjunktur* hat im Zusammenhang mit den ab Januar 1973 in Kraft befindlichen Konjunkturdämpfungsmassnahmen in einem Communiqué erklärt, die Finanzierung der Wohnbauvorhaben – «insbesondere auch jener für den preisgünstigen Wohnungsbau» seien für 1973 gesichert. Bereits damals und im Gegensatz zu diesem Communiqué war aber die Wirklichkeit ganz anders. Bestehende Finanzierungsschwierigkeiten insbesondere für den preisgünstigen Wohnungsbau waren nicht zu übersehen und der Bundesrat beschloss,

den sozialen Wohnungsbau von der seit Januar 1973 in Kraft befindlichen Kreditbeschränkung im Betrage von 200 Mio auszuklammern.

Eine kleine fünfköpfige Kommission unter dem Vorsitz des bundesrätlichen Delegierten für Wohnungsbau, Ingenieur F. Berger, hatte sich nun mit den von den kantonalen Instanzen gemeldeten Härtefällen zu befassen und darüber zu entscheiden, ob dem Gesuch um eine Entplafonierung entsprochen werden konnte oder nicht. Wir glauben, dass der Entscheid für die Kommission nicht immer leicht gefallen ist. Der zur Verfügung stehende Plafond von 200 Mio Franken musste auf eine überraschend grosse Zahl von Gesuchstellern verteilt werden und reichte bei weitem nicht aus, um allen Gesuchen zu entsprechen, was bedingte, dass viele davon zurückgestellt werden mussten.

Erfreulich war, und dies darf im Gegensatz zu einer Behauptung in der Schweizerischen Gewerbezeitung vom 23.8.1973 festgehalten werden, dass die eingehenden Gesuche äusserst speditiv und ohne jegliche bürokratische Schikane in geradezu vorbildlicher Weise in einer verhältnismässig kurzen Zeit beantwortet und erledigt wurden. Klar und für uns ganz selbstverständlich war, dass die gewünschten Unterlagen vollständig sein und den gestellten Bedingungen entsprechen mussten.

Unerfreulich dagegen war, dass nur Projekte berücksichtigt werden konnten, von denen der Beweis erbracht wurde, dass mindestens ein Drittel der zu erstellenden Wohnungen unter den sozialen Wohnungsbau fielen. Damit wurden jene gemeinnützigen Bauträger bestraft, welche sich bemühten, auch ohne Subventionen preisgünstige Wohnungen zu

erstellen. Dies bezog sich auch auf die Finanzierung des Kaufes von Bauland. Ohne Nachweis, dass auf dem zu erwerbenden Grundstück ein Teil der Wohnungen im sozialen Wohnungsbau erstellt würden, war jedes Gesuch um eine Finanzierungshilfe bzw. Entplafonierung aussichtslos.

Heute

Noch vor den Sommerferien bewilligte der Bundesrat ein weiteres «Härtekontingent» von 500 Mio Franken, wobei im Gegensatz zur bisherigen Praxis neben dem subventionierten Wohnungsbau auch der freitragende, preisgünstige Wohnungsbau sowie unaufschiebbare Bauten der Infrastruktur berücksichtigt werden sollen. Zur Prüfung der Gesuche um Beanspruchung des Härtekontingents hat der Bundesrat eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, welche von *alt Bundesrat Prof. Max Weber* präsiert wird. Im weitem gehören ihr die nachfolgenden Herren an:

Ingenieur Fritz Berger, Delegierter des Bundesrates für Wohnungsbau, Bern; Nationalrat Laurent Butty, Fürsprecher, Freiburg; Nationalrat Erwin Freiburghaus, Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes, Rüfenacht; Dr. Walter Kull, Direktor der Schweizerischen Nationalbank, Zürich; Willy Messmer, Präsident des Schweizerischen Baumeisterverbandes, Sulgen; Ständerat Franz Muheim, Fürsprecher, Altdorf; Dr. Bruno Müller, stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Bern; Nationalrat François Peyrot, dipl. Bauingenieur ETH, Stellvertreter des Baubeauftragten, Genf; Nationalrat Dr. Leon Schlumpf, Regierungsrat, Felsberg. Zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen werden der Kommission eine Expertengruppe für Wohnungsbau und eine Expertengruppe für Infrastruktur beigegeben. Kommission und beide Expertengruppen zählen zusammen über zwanzig Mitglieder. Hoffen wir, dass trotzdem ebenso speditiv gearbeitet wird, wie vorher durch das kleine, fünf Mitglieder zählende Gremium.

Entsprechend dem Bundesratsbeschluss über die Kreditbegrenzung 1973/74 hat die Kommission die eingehenden Gesuche insbesondere mit Blick auf ihre

Dringlichkeit und regionalen Verhältnisse zu beurteilen und beschränkt sich auf die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Juli 1974. Im weitem werden Zusatzquoten aus dem Härtekontingent nur Banken gewährt, zu deren Tätigkeit die Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus und von Bauten der Infrastruktur gehört.

Die Banken haben die Gesuche um Beanspruchung des Härtekontingents beim Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau einzureichen, welches diese an die bereits erwähnte Experten-Kommission weiterleitet.

Der Grundsatzartikel im Bundesratsbeschluss über die Kreditbegrenzung 1973/74 vom 22. August 1973:

1. Zur Abwendung besonderer Härten, die sich aus der Kreditbegrenzung im preisgünstigen (subventionierten und freitragenden) Wohnungsbau und für unaufschiebbare Bauten der Infrastruktur ergeben könnten, wird ein zusätzlicher Kreditbetrag (Härtekontingent) in der Höhe von 500 Mio Fr. für die Banken ausgesetzt.

2. Preisgünstig ist der Wohnungsbau, der sich im Rahmen der Verordnung des EVD vom 23. August 1972 über die Merkmale des preisgünstigen Wohnungsbaus sowie der Luxusbauten hält, wobei ausnahmsweise die Kostengrenzen bis zu 10 Prozent überschritten werden dürfen.

Morgen

Kurz vor Beginn der Herbstsession 1973 der Eidg. Räte genehmigte der Bundesrat den Entwurf zum *Wohnbau- und Eigentumförderungsgesetz*. Dieses soll das mehrmals verlängerte und z.T. erweiterte und noch bis Ende 1974 gültige Wohnbauförderungsgesetz vom März 1965 ersetzen. Das neue Bundesgesetz über die Förderung des Wohnungsbaues stützt sich auf den von den Stimmbürgern am 5. März 1972 angenommenen neuen Verfassungsartikel 34sexies BV betr. die Wohnbauförderung. Das neue, 70 Artikel umfassende Bundesgesetz soll gegenüber dem Vorentwurf, welcher den interessierten Verbänden, Kantonen und Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist, wesentliche Änderungen aufweisen. Gespannt warten auch wir auf nähere Einzelheiten und hoffen, dass die Änderungen keine weitere Erschwerung für die Wohnbauförderung bringen.